

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR KINDERCHIRURGIE

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männlich Form gewählt. Alle Angaben beziehen sich aber auf die Angehörigen beider Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie“, „Société Suisse de Chirurgie Pédiatrique“ und „Società Svizzera di Chirurgia Pediatrica“ (hiernach: SGKC oder die Gesellschaft) besteht seit ihrer Gründung im Jahre 1969 ein gemeinnütziger Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sie ist eine durch die FMH anerkannte Schweizerische Vereinigung von Fachärztinnen und -ärzten im Sinne von Art. 18 der Statuten der FMH. Die SGKC anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FMH als verbindlich für sich und ihre Mitglieder.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Die SGKC hat zum Ziel

- a. die Qualität der kinderchirurgischen Versorgung in der Schweiz zu fördern;
- b. die Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende Weiterbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie und für die kinderchirurgische Fortbildung in der Schweiz zu schaffen;
- c. Hierzu wird namentlich eine wissenschaftliche Jahresversammlung veranstaltet;
- d. die Beziehungen zu den entsprechenden ausländischen Gesellschaften und Organisationen zu unterhalten;
- e. die Beziehungen zu anderen, ihr nahestehenden Fachgesellschaften zu pflegen;
- f. die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen;
- g. die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den anderen Organisationen im Gesundheitswesen zu fördern und zu wahren.

II. Finanzierung

Art. 4 Finanzielle Mittel

Ihre finanziellen Mittel erhält die Gesellschaft durch

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Kursgebühren, Prüfungsgebühren und den Verkauf von Unterrichtsmaterial;
- c. Zuwendungen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

¹ Die ordentlichen aktiven und ausserordentlichen aktiven Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Inaktive Mitglieder werden vom Kassier auf deren Antrag hin vom Beitrag befreit.

² Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

¹ Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen (aktiven und inaktiven), ausserordentlichen (aktiven und inaktiven), korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

² Ordentliches Mitglied kann jeder Träger des eidgenössischen Facharztstitels für Kinderchirurgie oder eines anerkannten Äquivalents werden. Ärzte, welche ausschliesslich eine leitende Funktion an einer Schweizer Klinik für Kinderchirurgie ausüben erfüllen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft ebenfalls. Ordentliches aktives Mitglied ist jeder, der in der Schweiz eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinderchirurgie ausübt. Ordentliches inaktives Mitglied ist jeder, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

³ Ausserordentliches Mitglied kann jeder an der Kinderchirurgie interessierte Arzt werden, ohne Rücksicht auf Fachrichtung oder Tätigkeitsgebiet. Ausserordentliches aktives Mitglied ist jeder, der in der Schweiz die berufliche Tätigkeit eines Arztes ausübt. Ausserordentliches inaktives Mitglied ist jeder, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

⁴ Zu korrespondierenden Mitgliedern können von der Gesellschaft Ärzte ernannt werden, welche ihr Interesse an der Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie durch aktive Teilnahme an deren Jahresversammlungen zeigen oder eine aktive Rolle in der Ausbildung der Kinderchirurgen der Schweiz übernommen haben. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

⁵ Zu Ehrenmitgliedern können von der Gesellschaft Persönlichkeiten ernannt werden, welche hervorragende Verdienste in der Kinderchirurgie oder in der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie erworben haben. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich Stimmrecht den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Ihre Zahl ist nicht beschränkt.

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Gesuche um Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Dem Gesuch ist eine Empfehlung durch ein stimmberechtigtes Mitglied sowie ein Lebenslauf beizulegen.

² Die Aufnahme findet auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr statt.

³ Die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- ² Der Austritt ist dem Präsidenten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahrs schriftlich zu erklären.
- ³ Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassier wird die Mitgliedschaft gestrichen.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe anzugeben.

Art. 9 Umgang mit Daten

- ¹ Die SGKC sieht gewisse Datenbearbeitungen vor, die der Erfüllung ihres Vereinszwecks nach Art. 3 dienen. Dazu gehören insbesondere Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit der Weiter- und Fortbildung, tarif- und qualitätsrelevante Daten, sowie jene im Rahmen des Ständerechts.
- ² Sie darf die Daten ihrer Mitglieder im Rahmen des periodischen Datenabgleichs insbesondere an die FMH, anerkannte Dachverbände sowie andere Fach- und Ärztgesellschaften weitergeben.

IV. Organe

Art. 10

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsprüfer.

Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird in der Regel im Rahmen der wissenschaftlichen Jahresversammlung abgehalten.
- ² Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vor dem für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Datum. Der Einladung werden die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Aufnahmegesuchen beigelegt. Die Mitgliederversammlung kann nur über die traktandierten Geschäfte beschliessen.
- ³ Anträge können von allen Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

⁴ Die Entscheide werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen dieser Statuten. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder kann die Abstimmung geheim erfolgen.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Drittel der ordentlichen aktiven Mitglieder der Gesellschaft ausmacht.

⁶ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 12 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern;
- c. Wahl der Organe;
- d. Kontrolle der Tätigkeiten der Organe, Genehmigung ihrer Berichte und Erteilen der Decharge;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f. Revision der Statuten;
- g. Entscheid über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Vorschläge;
- h. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Art. 13 Wissenschaftliche Jahresversammlung

An der wissenschaftlichen Jahresversammlung werden Referate (zum Teil auf Einladung) und freie Mitteilungen gehalten. Sowohl alle Mitglieder wie auch auf Vorschlag eines Mitgliedes eingeladene Gäste können freie Mitteilungen anmelden. Der Vorstand ist für das Programm verantwortlich und hat das Recht, unter den angemeldeten Mitteilungen eine Auswahl zu treffen.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 7 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. dem Präsidenten;
- b. dem Vizepräsidenten;
- c. dem Pastpräsidenten;
- d. dem Generalsekretär;
- e. dem Kassier;
- f. dem Präsidenten der Weiterbildungskommission;
- g. maximal einem Beisitzer.

² Der Präsident und der Vizepräsident werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Pastpräsidenten beträgt 2 Jahren nach seiner Präsidentschaft.

³ Der Generalsekretär, der Präsident der Weiterbildungskommission sowie der Kassier werden für 4 Jahre gewählt.

⁴ Der Beisitzer wird für 2 Jahre gewählt.

⁵ Die Vorstandsmitglieder sind, ausser dem Pastpräsidenten, wiederwählbar.

Art. 15 Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet die Gesellschaft und verfügt über alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Einberufen und Vorbereiten der Mitgliederversammlung, insbesondere Überprüfen der Anträge von Mitgliedern;
- b. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Führen und Überwachen der Geschäfte der Gesellschaft;
- d. Erlassen und Aufheben von Reglementen;
- e. Bilden und Auflösen von Kommissionen;
- f. Vorschlag für die Träger der Preise und Stipendien der SGKC;
- g. Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen;
- h. Entscheid über ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben von maximal CHF 10'000.-;
- i. Entscheid über Beitritt und Vertretung der Gesellschaft in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften oder Interessenverbänden.

³ Der Vorstand kann seine administrativen Tätigkeiten an eine externe Geschäftsstelle delegieren.

Art. 16 Aufgaben des Präsidenten

¹ Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

² Er beruft die Sitzungen des Vorstandes so oft ein, wie dies erforderlich ist.

³ Er verteilt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes und kommuniziert im Namen der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Art. 17 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und vertritt diesen auf Antrag oder im Verhinderungsfall.

Art. 18 Aufgaben des Generalsekretärs

¹ Der Generalsekretär kümmert sich in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern um die administrativen Aufgaben der Gesellschaft.

² Er bereitet insbesondere die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung vor.

Art. 19 Aufgaben des Kassiers

¹ Der Kassier führt die Buchhaltung, erarbeitet den Jahresabschluss und stellt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

² Er beschäftigt sich vor allem mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, der Aktualisierung der Mitgliederliste und der Verrechnung der Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Präsidenten der Weiterbildungskommission

Der Präsident der Weiterbildungskommission muss habilitiert sein.

Rechnungsprüfer

Art. 21 Aufgaben der Rechnungsprüfer

¹ Die Mitgliederversammlung bezeichnet aus den Reihen der stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Rechnungsjahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und legen der nächsten Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

² Die Mitgliederversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.

V. Sonder- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Gesellschaftsjahr

Das Gesellschafts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vermögen der SGKC unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 24 Zeichnungsberechtigungen

Die Gesellschaft wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines anderen Mitglieds des Vorstands.

Art. 25 Statutenrevision

Die Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise revidiert werden. In diesem Fall ist es möglich, im Voraus per Korrespondenz abzustimmen oder einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

Art. 26 Auflösung

¹ Die Gesellschaft kann nur in einer Urabstimmung von Dreivierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden.

² Bei einer Auflösung wird das noch vorhandene Vermögen an Organisationen oder Institutionen mit ähnlichem Zweck übertragen.

Art. 27 Anwendbares Recht und Verfahren

¹ Für alle nicht festgesetzten Fälle wird auf die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB verwiesen.

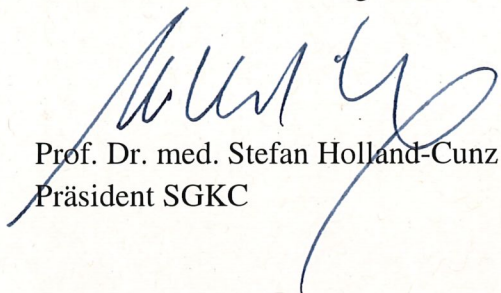
² Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen gelangt im Streitfall die ZPO zur Anwendung.

Art. 28 Inkrafttreten

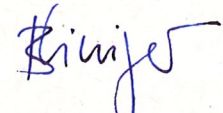
¹ Diese Statuten treten am 20. Oktober 2019 anlässlich des 50. Gründungsjubiläums der SGKC in Kraft.

² Sie ersetzen alle vorhergehenden Version der Statuten der SGKC.

³ Im Falle von Unstimmigkeiten ist die französische Fassung massgebend.



Prof. Dr. med. Stefan Holland-Cunz
Präsident SGKC



Dr. med. Benjamin Liniger
Vize-Präsident SGKC

Bern, 20. Oktober 2019